



Einwohnergemeinde **Bolligen**

TABO

Talentförderung Oberstufenzentrum
Eisengasse Bolligen

Talentförderung in den Bereichen
Kunst und Sport

Version 1

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
2. Zweck.....	3
3. Schulorganisation / Strukturen.....	3
4. Verantwortlichkeiten und Aufsicht.....	3
5. Klassenorganisation / Schullaufbahn.....	4
6. Dispensationen.....	4
6.1. Allgemeine Richtlinien zur Beurteilung von Dispensationen.....	4
6.2. Dispensationen für das Training.....	4
6.3. Dispensationen für Trainingslager, Wettkämpfe.....	5
7. Unterstützungsmassnahmen.....	5
8. Stundenplan	5
9. Aufnahme.....	5
9.1. Aufnahmeverfahren	5
9.2. Aufnahmekriterien	6
9.3. Zusätzliche Anforderungen in Bolligen.....	6
10. Standortbestimmung.....	6
11. Ausschluss	7
12. Finanzierung	7
13. Links.....	7
Anhang I: Pflichtenheft Koordinationsperson(en) Talentförderung.....	8
Anhang II: Priorisierung der verfügbaren Plätze.....	11

1. Grundlagen

Dieses Konzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Volksschulgesetz VSG vom 19.3.1992, Art. 7a
- Volksschulverordnung VSV vom 10.1.2013 Art. 31 – 31r
- Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Bolligen vom 22.11.2011 mit Anhang II (Funktionsdiagramm)

2. Zweck

Die „Talentförderung Oberstufenzentrum Eisengasse“ (TABO) unterstützt die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Kunst und Sport gemäss Artikel 7a des Volksschulgesetzes des Kantons Bern.

Die TABO steht allen Schülerinnen und Schülern offen, die das Oberstufenzentrum Eisengasse in Bolligen besuchen, insbesondere denjenigen aus der Gemeinde Bolligen, sowie der Nachbargemeinden, insbesondere der Verbandsgemeinden Stettlen und Vechigen. Wenn die Vereinbarkeit von Schule und Talentförderung am Standort des Oberstufenzentrums Eisengasse besser ist als an einem anderen Standort, dann soll die Möglichkeit bestehen, auch Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Wohnort in das Talentförderprogramm aufzunehmen, wenn diese über eine vom Kanton Bern anerkannte qualifizierte Bestätigung ihres Talents verfügen.

Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der Schule in einer zeitlich aufwändigen Förderung in den Bereichen Kunst oder Sport stehen und entsprechendes Potenzial ausweisen können, sollen ab dem 7. Schuljahr sowohl ihre schulischen wie auch ihre ausserschulischen Ziele erreichen können.

3. Schulorganisation / Strukturen

Das Oberstufenzentrum Eisengasse in Bolligen organisiert die Sekundarstufe I nach dem Schulmodell 3a „Manuel“ (vgl. 3.). Die Speziellen Sekundarklassen werden auch von Schülerinnen und Schülern der Gemeinden Stettlen und Vechigen besucht.

Alle Schülerinnen und Schüler im deutschsprachigen Kantonsteil besuchen den gymnasialen Bildungsgang am Gymnasium. Unabhängig davon, ob der Übertritt aus dem zweiten oder dritten Sekundarschuljahr erfolgt, treten alle Schülerinnen und Schüler in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs (GYM 1) am Gymnasium ein.

Das Oberstufenzentrum Eisengasse bietet für die Schülerinnen und Schüler der Talentförderung eine individuelle Lernbegleitung an.

Das Oberstufenzentrum Eisengasse liegt an zentraler Lage im Worblental mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr.

4. Verantwortlichkeiten und Aufsicht

Die «Koordinationsperson Talentförderung» am Oberstufenzentrum Eisengasse ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Konzepts. Ihre Aufgaben sind im Anhang I beschrieben; sie können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung ist zwingend.

Die Bildungskommission ist zuständig für das Controlling der Umsetzung dieses Konzepts.

Auf Antrag der Schulleitung Eisengasse legt die Bildungskommission die für die Talentförderung verfügbaren Plätze für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Wohngemeinde als Bolligen fest –

nach Möglichkeit bewegen sich diese Plätze im Rahmen einer für mehrere Jahren fix definierten Bandbreite.

Die Bildungskommission erlässt Anhang II dieses Konzepts, in dem die Priorisierung der verfügbaren Talentplätze beschrieben ist.

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission das Konzept «Talentförderung Oberstufe Eisengasse Bolligen».

Das Projekt Talentförderung Bolligen steht unter der Aufsicht der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).

5. Klassenorganisation / Schullaufbahn

Die Schülerinnen und Schüler der Talentförderung Bolligen besuchen den Unterricht in einer Regelklasse. Durch diese Integration wird die Qualität der schulischen Ausbildung, die soziale Einbindung und die persönliche Entwicklung sichergestellt. Der reguläre Unterricht und die Fördermassnahmen ermöglichen eine Ausbildung gemäss Lehrplan 21 des Kantons Bern. Durch die Integration in Regelklassen sind die Schülerinnen und Schüler auch in einem ausgewogenen sozialen Umfeld verankert.

Die Schülerinnen und Schüler werden ab dem 7. Schuljahr in Real-, Sekundar- und Speziellen Sekundarklassen unterrichtet. In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsvermögen dem Realschul-, dem Sekundarschul- oder dem Speziellen Sekundarschulniveau zugeteilt. In den anderen Fächern erfolgt der Unterricht gemeinsam in der Stammklasse. Massgebend für die Zuweisung zur Stammklasse und zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik ist das offizielle Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I. (Siehe Direktionsverordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide in der Volksschule).

Ein Wechsel des Niveaus in einem oder mehreren Fächern oder der Stammklasse ist gemäss Promotionsordnung möglich.

6. Dispensationen

6.1. Allgemeine Richtlinien zur Beurteilung von Dispensationen

Für die Beurteilung der Dispensionsgesuche sind neben dem durch die Förderorganisation nachgewiesenen Bedarf auch die personalen Kompetenzen, bzw. die Schlüsselkompetenzen der Schülerinnen und Schüler massgebend.

Die Teilnahme an Anlässen wie Schulreise, Klassenlager, Projektwochen, Sporttag, Konzerte oder Feiern ist grundsätzlich obligatorisch. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen (wichtiger Wettkampf, Auftritt, Konzert, etc.) von den obligatorischen Anlässen auf Gesuch hin dispensieren.

Abwesenheiten aufgrund der Dispensationen werden nicht im Lernbericht eingetragen.

6.2. Dispensationen für das Training

Die Schülerinnen und Schüler können in der Regel bis zu 12 Lektionen pro Woche vom regulären Unterricht dispensiert werden. Saisonale Schwankungen werden entsprechend den besonderen Trainings- und Einsatzplänen bei den Dispensationen berücksichtigt. Weitergehende Dispensationen sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden von der Schulleitung bewilligt.

Die Koordinationsperson bereitet in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Förderinstitutionen (wie Sportverband, Musikschule etc.) zu Beginn des neuen Schuljahres die Dispensationen zuhanden der Schulleitung vor. Diese bewilligt dann die Dispensationen.

Wenn möglich wird von Dispensationen in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Englisch abgesehen. Die Fächer Natur und Technik, bzw. Räume-Zeiten-Gesellschaft werden semester- oder jahresweise dispensiert, wenn möglich soll dasselbe Fach nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dispensiert werden.

6.3. Dispensationen für Trainingslager, Wettkämpfe...

Dispensationen für Aufgebote und Absenzen bei Nationalmannschaftszusammenzüge, Trainingslager, Meisterkurse und ähnliche Anlässe werden separat beurteilt und durch die Schulleitung bewilligt. Für jede Dispensation wird frühzeitig das Formular „Urlaubsgesuch“ eingereicht zusammen mit einer Bestätigung aus dem Talentbereich (Aufgebot, Einladung, Bestätigungsschreiben, etc.). Das Formular wird bei der zuständigen Koordinationsperson eingereicht, welche es an die Schulleitung weiterleitet.

Für noch ungewisse Einsätze (Selektion, Pikett, ungewisse Organisation, etc.) wird ebenfalls eine Dispensation eingereicht. Findet der Anlass nicht statt oder wurde die Qualifikation nicht geschafft, nimmt die Schülerin, der Schüler gemäss Stundenplan am Unterricht teil.

7. Unterstützungsmassnahmen

Die Koordinationsperson definiert in Zusammenarbeit mit der Schülerin, dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und den Förderinstitutionen die schulischen Bedürfnisse. Sie regelt die Entlastung und die schulischen Unterstützungs- und Fördermassnahmen in Rücksprache mit der Klassenlehrperson.

Unterstützungsmassnahmen:

- Der Stundenplan richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Bedürfnissen der Talentschülerinnen und –schüler,
- Stützmassnahmen vor allem in den Bereichen Mathematik und Sprachen,
- auf Basis des Regelklassenstundenplans individuell angepasster Stundenplan,
- Infrastruktur (Bibliothek, eigenes Notebook...),
- persönliche Betreuung und Beratung durch die Koordinationsperson.

8. Stundenplan

Die Koordinationsperson erstellt im Einvernehmen mit der Klassenlehrperson, des Talentförderpartners und den Erziehungsberechtigten zusammen mit den Schülerinnen und Schülern auf Basis des Regelklassenstundenplans und der vorliegenden Trainings-, Übungs- und Wochenplänen einen der Situation angepassten Stundenplan. Die bewilligten Dispensationen und die Stützmassnahmen werden dabei eingeplant.

9. Aufnahme

9.1. Aufnahmeverfahren

Bis Mitte Februar stellen die Schülerinnen und Schüler auf der Online Plattform «bernertalent.ch» mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der für den Förderbereich zuständigen Institution den Antrag zur Aufnahme in die Talentförderung und geben als Wunschtalentschule das Oberstufenzentrum Bolligen an.

Bis Mitte April legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern fest, ob die Schülerin, der Schüler berechtigt ist eine Talentschule zu besuchen. Parallel dazu wird die Zuteilung der Talente – auf Grund der Plätze in den einzelnen Talentschulen – von der Regionalen Koordinationsgruppe Bern-Mittelland vorgenommen. Beide Entscheide werden den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung mitgeteilt.

9.2. Aufnahmekriterien

Eine Schülerin oder der Schüler wird im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen,

- wenn sie/er eine Berner Talentkarte hat.
- wenn die schulische Ausbildung und die Talentförderung in der Talentförderung Bolligen besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule.

Eine Berner Talentkarte erhält, wer

- eine Swiss Olympic Talent Card national oder regional hat,
- ein Empfehlungsschreiben mit Bestätigung des zuständigen Sportverbands über die nationale oder regionale Kaderzugehörigkeit, wenn in der jeweiligen Sportart oder in der Alterskategorie der Schülerin oder des Schülers keine Swiss Olympic Talent Card ausgestellt wird,
- eine prognostisch-integrative und systematische Einschätzung des Sportverbands zum Talent und Potenzial der Schülerin oder des Schülers, wenn die oder der kantonale Beauftragte für Leistungssport diese bestätigt,
- über eine Talentkarte der Fachkommission im musischen Bereich verfügt.

9.3. Zusätzliche Anforderungen in Bolligen

Um den Zweck der Talentförderung umsetzen zu können, gelten für Schülerinnen und Schüler folgende Anforderungen:

- Bereitschaft zur Mitverantwortung in Kommunikation und Koordination zwischen Erziehungsberechtigten, Schul-, Sport- und Kunstverantwortlichen.
- Unterschrift und Einwilligung zu einer Verhaltenscharta [Charta Berner Talent](#) im Sinne eines vorbildhaften Verhaltens als privilegierte Schülerin / privilegierter Schüler.
- Erfüllen der schulischen Anforderungen inklusive der personalen Kompetenzen und der Schlüsselkompetenzen.

10. Standortbestimmung

Eine Standortbestimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Koordinationsperson in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Verantwortlichen der Förderinstitutionen.

Die Schülerinnen und Schüler müssen quartalsweise eine Reflexion zu den sportlichen und schulischen Zielen erstellen, diese wird mit der Koordinationsperson besprochen. Auf Grund der Reflexion werden die Ziele für das nächste Quartal definiert und allfällige Anpassungen am Setting (Stundenplan, Fördermassnahmen...) gemacht.

11. Ausschluss

Die Schulleitung kann beim AKVB einen Antrag um Ausschluss stellen, wenn Schülerinnen und Schüler in der Talentförderung Bolligen die schulischen oder ausserschulischen Rahmenbedingungen nicht mehr erfüllen oder wenn sie die Verhaltenscharta nicht einhalten. Das AKVB wird für das angehende Schuljahr keine Bewilligung ausstellen oder wenn der Ausschluss während des Schuljahres erfolgt, neu verfügen, indem es die Bewilligung aufhebt.

12. Finanzierung

An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.

Allfällige Schülertransportkosten für den Besuch der Talentförderung Bolligen werden von den Eltern getragen.

Die im Förderbereich anfallenden Zusatzkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten allenfalls unter Kostenbeteiligung der Förderinstitution.

Die Wohngemeinde der Talentschülerinnen und -schüler bezahlen die Schulbetriebskosten und Schulinfrastrukturkosten gemäss BSIG.

Die Talentförderungsschule erhält pro Talent 1% für die Koordination und die individuellen Fördermassnahmen, finanziert durch den Kanton.

13. Links

- [Dispensationsgesuch](#)
- [Charta Berner Talent](#)
- [Bericht abgebende Schule](#)
- [Vorlage Motivationsschreiben](#)
- [Wochenplan](#)
- [Regelungen in der Talentförderung](#)
- [Talentkarte im musischen Bereich](#)

Anhang I: Pflichtenheft Koordinationsperson(en) Talentförderung

Ziel

Die Koordinationsperson ist zuständig für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die Kommunikation mit allen Beteiligten und die Koordination schulischer Fördermassnahmen der Schülerinnen und Schüler, sowie für die strategische Weiterausrichtung der Talentförderung in Bolligen.

Aufgaben

Administration

- Informationen (AKVB, Politik, Berufsberatung, Musikschulen...) zur Talentförderung sammeln und auf den aktuellen Stand halten.
- Informationen für Interessierte auf dem aktuellen Stand halten.

Betreuung der Talente

- Talentdossier führen (Dispensationen, Charta, Wochenplan, pers. Stundenplan, Rückmeldungen, Protokolle von Elterngesprächen, Korrespondenz.
- Dispensationen regeln (max. 12 Lektionen)
- Persönlicher Stundenplan für Talente erstellen.
- Stützunterricht und Fördermassnahmen für die Talente organisieren.
- Stützunterricht selbst durchführen (Math oder Sprachen).

Kommunikation und Beratung der Talente und Eltern

- Erstgespräche für interessierte Talente und deren Eltern führen.

Kommunikation und Koordination - intern

- Koordination mit Schulleitung (Anzahl) und Stundenplaner (Stundenplan-Trainingsbetrieb)
- Koordination mit Klassen- und Fachlehrpersonen (Dispensationen, Stützunterricht)

Kommunikation und Koordination - extern

- Zusammenarbeit mit der Leitung Talentförderung Mittelland und dem AKVB.
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Talentförderung an den Gymnasien Hofwil und Neufeld.
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Talentförderung des bwd., der TF und der GIBB.
- Zusammenarbeit mit abnehmenden Lehrbetrieben.
- Zusammenarbeit mit der Berufsberaterin „Sporttalente“.
- Zusammenarbeit mit den Sportpartnern.
- Rückmeldegespräche mit den Sportpartnern oder der Musikschule Bantiger führen.

Weiterbildung

- Die Koordinationsperson kann für die Erfüllung ihres Auftrags Unterstützung von externen Beratern anfordern.

Weitere Aufgaben

- Konzept TABO auf dem aktuellen Stand halten.
- Listen aktuell halten (aktuelle TABO-Schüler*innen, Interessierte für das kommende Schuljahr Talente seit 2006...)

Entschädigung

Die Koordinationsperson wird im Umfang von 0.5 % für die Betreuung, bzw. 0.5% für den Unterricht pro Talent entschädigt.

Aufteilung der Aufgaben auf...

Hauptkoordinationsperson

Administration

- Informationen (AKVB, Politik, Berufsberatung, Musikschulen...) zur Talentförderung sammeln und auf den aktuellen Stand halten.
- Informationen für Interessierte auf dem aktuellen Stand halten.

Betreuung der Talente

- Dispensationen regeln (max. 12 Lektionen)

Kommunikation und Beratung der Talente und Eltern

- Erstgespräche für interessierte Talente und deren Eltern führen.

Kommunikation und Koordination - intern

- Koordination mit Schulleitung (Anzahl) und Stundenplaner (Stundenplan-Trainingsbetrieb)
- Koordination mit Klassen- und Fachlehrpersonen (Dispensationen, Stützunterricht)

Kommunikation und Koordination - extern

- Zusammenarbeit mit der Leitung Talentförderung Mittelland und dem AKVB.
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Talentförderung an den Gymnasien Hofwil und Neufeld.
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Talentförderung des bwd., der TF und der GIBB.
- Zusammenarbeit mit abnehmenden Lehrbetrieben.
- Zusammenarbeit mit der Berufsberaterin „Sporttalente“.
- Zusammenarbeit mit den Sportpartnern.
- Rückmeldegespräche mit den Sportpartnern oder der Musikschule Bantiger führen.

Stufenkoordinationspersonen

Betreuung der Talente

- Talentdossier führen (Dispensationen, Charta, Wochenplan, pers. Stundenplan, Rückmeldungen, Protokolle von Elterngesprächen, Korrespondenz).
- Persönlicher Stundenplan für Talente erstellen.
- Stützunterricht und Fördermassnahmen für die Talente organisieren.
- Stützunterricht selbst durchführen (Math oder Sprachen).

Kommunikation und Beratung der Talente und Eltern

- Beratungsgespräche mit den Talenten und Erziehungsberechtigten führen.
- Standortgespräche mit den Talenten und Erziehungsberechtigten führen (Sport – Schule)

Anhang II: Priorisierung der verfügbaren Plätze

1. Priorität

- Schüler*innen aus Bolligen
- Schüler*innen aus Verbandsgemeinden

2. Priorität – auf Grund der Nähe zur Musikschule Bantiger

- Musische Talente

3. Priorität

- Kunstturner*innen

4. Priorität

- Individualsportler*innen

5. Priorität

- Mannschaftssportler*innen

Dokumenten Information

Dokumentname	Talentförderungskonzept
Ablage:	Verwaltungsnetz, Homepage Oberstufenzentrum Eisengasse
Klassifikation	öffentlich
Mitwirkende	Carmen Dölle, Miriam Kull, Christine Vogt
Eigentums und Urheberrechte	Gemeinde Bolligen, Oberstufenzentrum Eisengasse

Versionskontrolle

Version	Datum	Beschreibung	Autor	Status
1	08.05.2006	Einführung TABO	Peter Sahli	Ausser Kraft
2	29.05.2013	Teilrevision TABO	Peter Sahli	Ausser Kraft
3	31.05.2019	Teilrevision TABO	Markus Nobs	Ausser Kraft
4	23.05.2023	Totalüberarbeitung des alten Konzepts	Carmen Dölle Miriam Kull Christine Vogt	gültig